



Genehmigungsbescheid

vom 31.10.2014

AZ.: 53.0130/13/4.1.16-16-Krö

Genehmigungsbescheid der Firma BK Giulini GmbH
zur wesentlichen Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage

1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
2.1	Sachverhaltsdarstellung	5
2.2	Verfahren.....	6
2.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	11
2.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	12
2.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	15
2.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	15
2.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	15
2.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG.....	16
2.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	18
2.3.7	Belange des Arbeitsschutzes	22
2.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	23
3	Nebenbestimmungen	23
3.1	Allgemeines.....	23
3.2	Anlagenbezogener Gewässerschutz	24
3.3	Lärmschutz.....	25
3.4	Bau	26
3.5	Wartung.....	27
4	Hinweise	27
5	Kostenentscheidung	27
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	28
7	Rechtsbehelfsbelehrung	28

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. BK Giulini GmbH
Betriebsstätte Knapsack
Industriestraße 149
50354 Hürth

auf Ihren Antrag vom 29.11.2013 die Genehmigung zur Änderung der

Phosphorpentasulfid-Anlage

(Nr. 4.1.16 des Anhangs zur 4. BImSchV)

in Verbindung mit der **Lageranlage für Phosphor** (Nr. 9.3.1 i.V.m. Nr. 29)

auf dem Betriebsgelände der BK Giulini GmbH im Chemiepark Knapsack, Industriestr. 300, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- die Installation von zwei Gleisladestationen für Phosphor mit:
 - zwei Stahlbetonauffangwannen für Schienenfahrzeuge als Fertigteilkonstruktion (Gleistasse) A105 und A106 inkl. Ableitflächen aus Gussasphalt
 - Verladebrücke mit Klapptreppen, Klappgeländern und Ladearmen H 101 und H 106
 - Sprungbütte B 212/7
 - Tauchwanne A 2
 - Pumpe Entwässerung P 105/5
 - Sprühflutanlage mit Anbindung an die bestehende Sprühflutanlage
 - Auffanggrube.

- Die Entladung von Phosphor auf der bestehenden Gleisentladestation A 101 erfolgt zukünftig über den Ladearm H 101.
- Die Installation eines neuen Phosphorlagerbehälters mit:
 - Phosphorlagerbehälter B 101/2
 - Tauchpumpe Phosphor P 101/5
 - Pumpe Abdeckwasser P 104/2
 - Tauchwanne C2
 - Sprühflutanlage mit Anbindung an die bestehende Sprühflutanlage.
- Lagermenge
Durch die Installation des neuen Phosphorlagerbehälters erhöht sich die Lagerkapazität auf 220.000 kg Phosphor.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung (Aktenzeichen: 63-01047-13-01 2433 RP) nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung . BauO NRW vom 1. März 2000 in der zurzeit geltenden Fassung)

- für die Errichtung von zwei Stahlbetonauffangwannen für Schienenfahrzeuge als Fertigteilkonstruktion, von Ableitflächen, einer Verladebrücke mit Klapptreppen, Klappgeländern und Verladearmen sowie einer Stahlbetonauffanggrube (Geb. 2433)
- für die Errichtung eines Phosphorlagerbehälters B 101/2 ($V= 60 \text{ m}^3$) in der bestehenden Auffangtasse des vorhandenen Phosphorlagerbehälters B 101/ 1(Geb. 2433)

mit ein.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0130/13/4.1.16-8a-Krö vom 16.05.2014 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 24 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 09.12.2013 reichte die Firma BK Giulini GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage, gelegen im Chemiepark Knapsack, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664 ein.

Gegenstand des Antrags ist die wesentliche Änderung der Phosphorentladestelle und Phosphorlagerung durch Erweiterung auf drei Entladestellen und zwei Phosphorlagerbehälter.

Die Phosphorpentasulfid-Anlage dient der Herstellung von Phosphorpentasulfid, welches ein Ausgangsprodukt zur Herstellung von Öladditiven, Flotationsmitteln und Insektiziden ist. Mit dem Entfall des letzten Phosphorproduzenten in Europa ist zur weiteren sicheren Versorgung der Phosphorpentasulfid-Anlage mit dem Einsatzstoff Phosphor aus logistischen Gründen die Erweiterung der bestehenden Phosphorentladung und -lagerung notwendig.

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage von 32.000 t/a Phosphorpentasulfid ändert sich durch das beantragte Vorhaben nicht.

Beantragt wird neben der Genehmigung nach dem BImSchG die Baugenehmigung nach §63 BauO NRW für die Errichtung von zwei Entladestationen und einem Phosphorlagerbehälter (Geb. 2433).

2.2 Verfahren

Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Phosphorpentasulfid-Anlage ist als „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, [...] zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel “ der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben, welches eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG notwendig macht.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 06.01.2014 im Amtsblatt und im Kölner Stadtanzeiger (Gesamtausgabe) zusammen mit der Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegungsfristen öffentlich bekannt gemacht.

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind im Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Der Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage wurde am 29.11.2013 gestellt. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts gemäß §10 Abs. 1a BImSchG war daher nicht erforderlich.

Sonstige Verfahren

Für die Änderung der Eisenbahnbetriebsanlage durch den Neubau der Phosphorentladestation (Geb. 2433) wird die erforderliche Plangenehmigung nach § 18b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durch den Betreiber der Werkseisenbahn, die Infraserb GmbH & Knapsack KG, im getrennten Verfahren beantragt und mit Bescheid vom 30. Oktober 2014 (Az. 25.7.4.2-1114) erteilt.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma BK Giuliani GmbH hat mit Datum vom 29.11.2013 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Phosphorpentasulfid im Chemiepark Knapsack gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und für Maßnahmen zur Erprobung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine Schallimmissionsprognose und eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Bekanntmachung

Das Vorhaben wurde am 06.01.2014 in der ortsüblichen Tageszeitung Kölner Stadtanzeiger (Gesamtausgabe) und im Amtsblatt Nr. 01/2014 für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung entsprach den Anforderungen des § 10 Abs.4 BImSchG.

Der Genehmigungsantrag lag in der Zeit vom 13. Januar 2014 bis zum 12. Februar 2014 bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2, Raum K 104 und bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, in Raum 406 zur Einsichtnahme aus.

Während der bis zum 26. Februar 2014 laufenden Frist für Einwendungen wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

Der für den 3. April 2014 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit entsprechend §16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Hürth
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Rhein-Erft-Kreis
 - Gesundheitsamt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Landschaftsschutz)
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
 - Dezernat 25 (Verkehr)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,

- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Durch die beantragte Erweiterung der Entladestation und der Lagerkapazität der Anlage für gelben Phosphor kommt es zu keiner Erhöhung der Emissionen der Anlage. An den zukünftig drei Entladestationen wird zeitgleich, wie bereits bisher

durchgeführt nur ein ISO-Container entladen, so dass die anfallende Abgasmenge, die an das Abgassammelsystem abgeführt wird, gegenüber dem bisher genehmigten Zustand unverändert bleibt.

Auch das beim Betrieb der Phosphorlagerbehälter anfallende stickstoffhaltige Abgas, in dem Spuren von gelbem Phosphor enthalten sein können, wird dem Abgassammelsystem zugeführt und bleibt unverändert, da in der Anlage keine Kapazitätserhöhung erfolgt.

Gemäß Nr. 5 der TA Luft enthalten deren Vorschriften

- Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,
- emissionsbegrenzende Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, und
- sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.

Die vorhandene Quelle QA 01 der Betriebseinheit 5 (Abgaswäsche), an welche das Abgassammelsystem angeschlossen ist, wird daher gleich bleibende Emissionen verursachen, die den Anforderungen des Kapitels 5.2.4 der TA Luft entsprechen.

Ein zusätzlicher Regelungsbedarf ist in diesem Verfahren somit entbehrlich.

Gerüche

Die Änderung der Phosphorverladung und Lagerung verursacht keine Gerüche, da sie in einem komplett geschlossenen, mit Stickstoff überlagerten System erfolgt.

Geräusche

Aus den Antragsunterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass die immissionswirksame Schallleistung der Phosphorpentasulfid-Anlage durch die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nahezu unverändert bleibt.

Dazu hat die Antragstellerin eine überschlägige Immissionsprognose nach Anhang 2.4 der TA Lärm durchgeführt.

Tabelle 1: Ergebnis der überschlägigen Immissionsprognose

Immissionsort (Entfernung)	Richtwerte [dB (A)]		Beurteilungspegel [dB (A)]	
	tags	nachts	L _{r,T}	L _{r,N}
IO 1 (650 m)	60	45	38,2	37
IO 2 (735 m)	60	45	34,5	34
IO 3 (835 m)	60	45	34,6	35
IO 4 (590 m)	60	45	36,9	36
IO Alleestr. (970 m)	60	45	31,1	31
IO Industriestr. 199 (765 m)	60	45	27,2	27

Durch die wesentliche Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage werden im Nachtzeitraum drei zusätzliche Pumpenaggregate betrieben, die den Beurteilungspegel der Anlage in der Nachtzeit jedoch rechnerisch nicht erhöhen. Dies wurde von der Antragstellerin plausibel begründet. Der Beurteilungspegel der Anlage verändert sich daher in der Nachtzeit nicht.

Da die Immissionsbeiträge der durch die Erweiterung der Lagerkapazität ggf. notwendigen zweiten Bahnanlieferung am Tag um mehr als 15 dB[A] unter den jeweiligen Richtwerten an den Immissionspunkten liegen und damit im Sinne der TA Lärm keinen Immissionsbeitrag an den Immissionspunkten leisten, verzichtet die Genehmigungsbehörde unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmung in Kapitel Nr. 3.3 eingehalten werden, auf die Vorlage einer detaillierten Immissionsprognose.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der Phosphorentladestelle und der Lagerung keine Erschütterungen aus.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Bei der Herstellung von Phosphorpentasulfid fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Antragstellerin hat in den Genehmigungsunterlagen erläutert, wie eine effiziente Energienutzung in der Anlage durchgeführt wird. Hierzu werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, u.a. die Mehrfachnutzung von Brauchwasser durch Kreislaufführung, die Isolierung von beheizten Apparaten und Rohrleitungen mit deutlich größeren Isolierstärken als Stand der Technik und die Nutzung optimierter Verfahrensparameter.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der BK Giuliani GmbH mit der Phosphorpentasulfid-Anlage ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Phosphorpentasulfid-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht für die Phosphorentladung und –lagerung legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht für die Phosphorentladung und –lagerung der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 28.03.2014 (Gutachten Nr. 1354.4.1) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Mit der beantragten Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage wird bei den Baumaßnahmen zur Errichtung der Fundamente der Verladebrücken Bodenaushub erfolgen. Ob schädliche Bodenverunreinigungen in dem auszuhebenden Bereich vorhanden sind ist nicht bekannt, kann aber durch die Jahrzehnte lange Nutzung der Fläche als Chemiestandort nicht ausgeschlossen werden.

In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises wird daher eine Probenahme nach PN 98 für feste Abfälle durchgeführt. Die Entsorgungswege werden entsprechend der Analytik festgelegt. Eine Beprobung erfolgt während der Baumaßnahme alle 1000t Aushubmasse.

Auf Grundlage der abgestimmten Vorgehensweise bei Bauvorhaben mit Erdaushub im Chemiapark Hürth-Knapsack vom 28.08.2014 (Kap. 4 der Antragsunterlagen) bestehen von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für den Boden dargestellt, wie eine regelmäßige Überwachung der Anlage erfolgt. Aufgrund der in den Produktions-, Umschlag- und Lageranlagen umgesetzten VAWS-Maßnahmen sind eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und eine damit verbundene Bodenbelastung praktisch auszuschließen.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen fallen in der Phosphorpentasulfid-Anlage zwei Abwasserströme an:

1. Niederschlagswasser aus Dachentwässerungen und aus den die Anlage umgebenden Straßenbereichen und
2. belastetes Abwasser aus der Produktion BE 2 und der Abgaswäsche BE 5.

Anfallendes Niederschlagswasser wird der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) Knapsack der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH zugeführt. Das im

Bereich von Auffangtassen anfallende Niederschlagswasser wird erst nach Analyse und Gutbefund der ZABA zugeführt.

Abwasser aus der Produktion und der Abgaswäsche wird zusammengeführt und ebenfalls der ZABA zugeleitet. In den Formularen 4 der Antragsunterlagen sind der max. Volumenstrom sowie die Konzentrationen und Frachten der Parameter P_{ges} und CSB angegeben. Änderungen der Abwassermengen und Frachten ergeben sich bezüglich des bereits genehmigten Stands nicht.

Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages sollen drei LAU-Anlagen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen) im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetrieben NRW (VAwS NRW) errichtet werden (Entladestellen A105 und A106 mit zugehörigen Rohrleitungen sowie Lagerbehälter B101/2).

„Entladestation A105 und A106 und zugehörige Rohrleitungen“

Für die VAwS-Anlagen „Entladestation A105 und A106 und zugehörige Rohrleitungen“ bestehend aus den Gleistassen, der Bodenfläche seitlich der Gleistassen aus Gussasphalt, der Betonrinne, der Auffanggrube und den Verbindungsrohrleitungen bis zum Lagerbehälter wurde mit den Antragsunterlagen ein Sachverständigengutachten der TÜV Industrie Service GmbH (Bescheinigungs-Nr. TÜV/Phosphorlagerung und Abfüllung/2014-19) gemäß §7 Abs. 4 VAwS NRW vorgelegt, welches bescheinigt, dass die Anlage unter Beachtung von Hinweisen im Rahmen der Baumaßnahmen entsprechend §7 Abs. 2 VAwS NRW einfacher und herkömmlicher Art ist.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen im Kapitel 3.2 bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

„Lagerbehälter B101/2“

Die VAwS-Anlage „Lagerbehälter B101/2“ ist auf einer bereits bestehenden Stahlbetonkonstruktion mit Sockeln montiert. Sie wird in einem bestehenden dichten und beständigen Auffangraum aufgestellt und ist somit gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig.

Die Grundpflichten des § 3 VAwS (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) werden bei der Errichtung und beim Betrieb des Lagerbehälters B101/2 eingehalten. Die Beständigkeit der Beschichtung des Auffangraumes wurde in den Antragsunterlagen nachgewiesen. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

Aufgrund der in den Produktions-, Umschlag- und Lageranlagen umgesetzten VAwS-Maßnahmen sind eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und eine damit verbundene Grundwasserbelastung praktisch auszuschließen.

Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen (Brandschutzkonzept) ist plausibel nachgewiesen, dass bei einem Brandfall das gesamte anfallende Löschwasser über die Auffangbecken der ZABA Hürth aufgefangen werden kann. Die Auffanggrube der Entladestellen verfügt über einen Ablauf zur ZABA Hürth. Die Lagertasse besitzt keinen Überlauf zur ZABA Hürth. Im Brandfall erfolgen eine Berieselung der Lagerbehälter sowie eine Überdeckung des ausgetretenen Phosphors mit Wasser. Die Auffangtasse ist hierfür ausreichend bemessen. Das in der Tasse anfallende Wasser wird über die in der Tasse installierte Pumpe im Anschluss und nach Abstimmung mit der BR Köln an die ZABA Hürth abgegeben. Ggf. zusätzlich anfallendes Löschwasser wird in den Auffangbecken der ZABA Hürth aufgefangen. Bei Löschwasserrelevanten Ereignissen erfolgt eine sofortige Meldung durch die Werkfeuerwehr an die ZABA Hürth, so dass die Abwässer in die entsprechenden Auffangbecken abgeschlagen werden.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Da sich durch das beantragte Vorhaben hinsichtlich der durch die Anlage verursachten Emissionen luftverunreinigender Stoffe und der Abfallsituation keine Änderungen gegenüber dem aktuell genehmigten Zustand ergeben, bestehen aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dies gilt auch für die beiden in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Naturschutzgebiete.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die Phosphorpentasulfid-Anlage wird nicht von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans erfasst, ist jedoch dem im Zusammenhang bebauten Werkteil Hürth im Chemiepark Knapsack nach §34 BauGB zuzuordnen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Planungsbehörde der Stadt Hürth beteiligt. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich

der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat im anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht, Teil A1 plausibel dargestellt, dass bei einer zu betrachtenden vernünftigerweise auszuschließenden Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, auch nach der beantragten Erweiterung, weiterhin ein angemessener Abstand zwischen der Anlage und der nächsten schutzbedürftigen Nutzung im Sinne der Seveso-II-Richtlinie besteht.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Hürth hat die Baugenehmigung mit Schreiben vom 09.01.2014 (Az.: 63-1047-13-01 2433 RP 130/13 BK Giuliani) unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter Kapitel Nr. 3.4 Beachtung finden, erteilt.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Hürth hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 07.01.2014 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 10.01.2014 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 3.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 3.2.1** Vor Inbetriebnahme der Gleisentladestellen A 105 und A106 ist die Beständigkeit der eingesetzten Beschichtungswerkstoffe in der Betonrinne und der Auffanggrube sowie des Fugenmaterials zwischen den einzelnen Flächen dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln nachzuweisen.
- 3.2.2** Die für die VAWS-Anlagen gewählten Abdichtungssysteme mit allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen sind gemäß den Vorgaben aus den Zulassungen, hinsichtlich Einbau, Überwachung, Dokumentation, u. a einzubauen.
- 3.2.3** Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen nach §12 Abs. 1 VAWS der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.
- 3.2.4** Sollten bei Anlagen, die nicht nach § 12 Abs. 2 VAWS wiederkehrend prüfpflichtig sind (insbesondere Rohrleitungsanlagen zwischen 1-10 m³ Volumen), anstelle der Prüfung nach § 12 Abs. 1 VAWS die Bescheinigungen über einen ordnungsgemäßen Zustand durch den mit der Errichtung beauftragten Fachbetrieb erstellt werden, so ist diese Bescheinigung innerhalb eines Monats dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln vorzulegen.
- 3.2.5** Die phosphorführenden Rohrleitungen zwischen den Entladestellen A105 und A106 und den Lagerbehältern B101/2 und B101/1 sind mittels monatlicher Kontrollgänge durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen zu überwachen. Die Ergebnisse der Überwachung, sowohl ohne Beanstandungen als auch bei aufgetretenen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und der Veranlassung notwendiger Maßnahmen sind aufzuzeichnen.
- 3.2.6** Die Aufzeichnungen über die Kontrollgänge sind 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.2.7** Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 3.2.8** Für die geänderten Anlagenteile ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagenbeschreibung und Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 4 VAWS zu erstellen und dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln mit der Inbetriebnahmemeldung vorzulegen. Die VAWS-Anlagenbeschreibung und die Betriebsanweisung sind bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.
- 3.2.9** In regelmäßigen Abständen und insbesondere nach Niederschlagsereignissen ist eine Sichtkontrolle der Auffanggruben und -wannen durchzuführen und die Auffangräume ggfs. von vorhandenem Niederschlagswasser zu befreien.
- 3.3 Lärmschutz**
- 3.3.1** Die von der Genehmigung erfassten Änderungen der Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die in Kapitel 18 der vorliegenden Antragsunterlagen angegebenen Schallleistungspegel $L_w < 85$ dB (A) für die Aggregate Pumpe Entwässerung P105/5, Tauchpumpe Phosphor P101/5 und Pumpe Abdeckwasser P104/2 eingehalten werden.
- 3.3.2** Die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.3.1 ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu überprüfen. Mit der Überprüfung ist eine vom Betrieb unabhängige Messstelle zu beauftragen. Der Überprüfungsbericht ist der Bezirksregierung Köln, Dez. 53 innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Überprüfung zuzusenden.
- 3.3.3** Die Bahntransporte zur Anlieferung des als Rohstoff eingesetzten Phosphors dürfen ausschließlich tagsüber in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr erfolgen.

3.4 Bau

3.4.1 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

3.4.1.1 Nachweis über die Standsicherheit einschl. der Konstruktionspläne (Prüfberichte) von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach §85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW.

3.4.1.2 Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach §85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.

3.4.2 Für das Objekt ist gemäß §54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NRW ein Brandschutzbeauftragter zu benennen und der Feuerwehr der Stadt Hürth namentlich bekannt zu geben. Der Brandschutzbeauftragte muss mindestens über die Qualifikation der VdS (Verband der Sachversicherer)- oder vfdb (Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.)-Vorgaben verfügen.

3.4.3 Für das Objekt ist gemäß §54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen und dem Bauordnungsamt namentlich vor Baubeginn bekannt zu geben.

Der Fachbauleiter für den Brandschutz muss mindestens über die Qualifikation eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz verfügen.

Er hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden (Nr. 54.217 VV BauO NRW).

3.4.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind zu den Nachweisen entsprechend 3.4.1.1 und 3.4.1.2 Bescheinigungen der Sachverständigen einzureichen, wonach sie durch stichprobenhafte Kontrolle während der Bauausführung sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

3.4.5 Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Bei der Errichtung, dem Abbruch oder dem äußeren Umbau von Gebäuden sind die öffentlichen Verkehrsflächen und die der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen abzugrenzen, Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände anzuordnen und Beleuchtungen anzubringen. Bauzäune sind mindestens 1,80 m hoch und, soweit aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, dicht herzustellen (§14 BauO NRW).

3.5 **Wartung**

3.5.1 Die in der geänderten Anlage durchzuführenden Wartungsarbeiten sind wie im Antrag beschrieben durchzuführen und zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen

4 **Hinweise**

4.1 Die von diesem Bescheid erfasste LAU – Anlage unterliegt den Prüfpflichten des § 12 Abs.1 Ziff.2 und § 12 Abs.2 Ziff.2 VAWS. Die Prüfungen sind von einem Sachverständigen gem. § 11 VAWS durchführen zu lassen. Die Prüfberichte des Sachverständigen gem. § 11 VAWS sind der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) unverzüglich vorzulegen (§ 12 Abs.6 VAWS).

4.2. Anfallender nicht kontaminierter Boden, der bei den Baumaßnahmen nicht wiedereingebaut wird, ist gemäß §2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG als Abfall zu betrachten.

5 **Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, den 31.10.2014

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kröger